



---

**TOP I Gesundheits-, Sozial- und ärztliche Berufspolitik**

**Titel:** Gewährleistung der ärztlichen Schweigepflicht und des Patientengeheimnisses

**Entschließungsantrag**

**Von:** Vorstand der Bundesärztekammer

---

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE FOLGENDE ENTSCHLIESSUNG FASSEN:

Der 119. Deutsche Ärztetag 2016 bekräftigt die Forderung der Ärzteschaft, im Interesse des besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen Patientinnen und Patienten und Ärztinnen und Ärzten die ärztliche Schweigepflicht und den Schutz des Patientengeheimnisses unverändert zu gewährleisten.

**Begründung:**

Am 24.03.2015 hatte der Copilot des Germanwings-Fluges Nr. 4U9525 den Absturz des Flugzeuges herbeigeführt und dabei seinen und den Tod von 149 weiteren Menschen verursacht. Den Opfern und ihren Angehörigen gilt die Anteilnahme der deutschen Ärzteschaft.

Unmittelbar nach Bekanntwerden der psychischen Erkrankung des Copiloten, aber ohne genaue Kenntnis der Umstände und der Rechtslage, wurde in Teilen der Öffentlichkeit voreilig eine Lockerung der ärztlichen Schweigepflicht diskutiert. Die Bundesärztekammer und der 118. Deutsche Ärztetag 2015 hatten sich ausdrücklich gegen weitergehende Änderungen der ärztlichen Schweigepflicht ausgesprochen.

Die ärztliche Schweigepflicht ist als Kernelement der Berufsethik in den Berufsordnungen der Ärztekammern verbindlich geregelt. Das Patientengeheimnis dient dem Schutz der Privatsphäre der Patienten und wird als Grundrecht durch die Verfassung geschützt. Nur eine weitgehend uneingeschränkte ärztliche Schweigepflicht schafft die Voraussetzungen für das unerlässliche Vertrauensverhältnis zwischen Patientinnen und Patienten und Ärztinnen und Ärzten.

Der am 13.03.2016 veröffentlichte Bericht der französischen Untersuchungsbehörde stellt einen wichtigen Beitrag zur Aufklärung der tatsächlichen Umstände des Flugzeugabsturzes dar. Der Bericht enthält jedoch keine Forderung an den Gesetzgeber, die ärztliche Schweigepflicht einzuschränken.

---

Angenommen:  Abgelehnt:  Vorstandsüberweisung:  Entfallen:  Zurückgezogen:  Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0

ANGENOMMEN



---

Bereits nach der geltenden Rechtslage sind Ärztinnen und Ärzte unter anderem dazu verpflichtet, geplante Straftaten gegen das Leben Dritter bei den zuständigen Behörden anzuzeigen, wenn sie glaubhaft von einem solchen Vorhaben erfahren. Die entsprechenden Bestimmungen der §§ 138 und 139 des Strafgesetzbuches erlauben Abweichungen von der ärztlichen Schweigepflicht, um das Leben anderer Menschen zu schützen. Um Straftaten gegen sonstige Rechtsgüter, wie Freiheit und körperliche Unversehrtheit, zu verhindern, dürfen Ärztinnen und Ärzte im Wege des rechtfertigenden Notstandes nach § 34 Strafgesetzbuch von der Schweigepflicht abweichen.

Liegen Ärztinnen und Ärzten, wie im Fall des Copiloten, keine ausreichenden Anhaltspunkte für eine konkret geplante Straftat vor, können auch weitergehende gesetzliche Einschränkungen der ärztlichen Schweigepflicht derartige Straftaten nicht verhindern.

Mit Einführung des neuen § 65b in das LuftVG wurde eine neue flugmedizinische Datenbank für Tauglichkeitszeugnisse geschaffen. Durch Aufhebung der Pseudonymisierung hat die Einhaltung des Datenschutzes eine neue Dimension erhalten. Hierbei muss gewährleistet sein, dass das vertrauensvolle Patienten-Arzt-Verhältnis dadurch keinen Schaden nimmt.

ANGENOMMEN